

1 Nutzungsbedingungen

1.1 Stellplatzüberlassung

Der Begriff Fahrräder wird als Sammelbegriff für Zweiräder in der Form von Fahrrädern und Pedelecs verwendet.

Der Vermieter ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung von dem Vermieter hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar.

1.2 Nutzung des Stellplatzes

Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Fahrrädern und Pedelecs mit den dargestellten Fahrradabmessungen genutzt werden.

Der Mieter ist nicht zur Untervermietung, aber zu einer selbstständigen bzw. unselbstständigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt. In der Tarifordnung heißt es: „Sind übertragbar an Personen, welche den Anforderungen der jeweils gültigen AGB und Nutzungsbedingungen zur Nutzung des radhausheilbronn entsprechen. Die Verantwortung und Haftung der Überlassung liegt bei der Nutzerin“.

Bei der Nutzung dieser Parkierungsanlage hat der Mieter die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die außen angeschlagenen Bedienungs- und Sicherheitshinweise zur Benutzung des radhausheilbronn, die ausgehängte Tarifliste sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten und die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen.

Die allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Tarifordnung (TarifO) sind Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrrad bei dringender Gefahr, bei Überziehung der Parkzeit oder für die Inspektion des radhausheilbronn oder für Reinigungsarbeiten aus dem radhausheilbronn zu entfernen und anderweitig unterzubringen.

Im Falle einer Störung, einer Inspektion der Technik, einer Reinigung oder einem Notfall kann das Fahrrad ebenfalls jederzeit ausgelagert werden kann. Der Vermieter bringt dann die Fahrräder an einem anderen Ort sicher und witterungsgeschützt für min. sechs Monate eingelagert. Nach sechs Monaten Lagerungszeit geht das Fahrrad in Besitz der Stadt Heilbronn über, da von einer Aufgabe des Besitzes ausgegangen wird. Die Stadt Heilbronn ist in diesen Fällen berechtigt, die im System hinterlegten persönlichen Daten für eine aktive Kontaktaufnahme zu nutzen (siehe hierzu auch die Tarifordnung).

1.3 Miete eines Fahrrad-Stellplatzes

Der Mietpreis ist in der ausgehängten Tarifliste am radhausheilbronn ersichtlich. Die gesamte Tarifordnung (TarifO) ist einsehbar unter www.heilbronn.de/radhaus_tarife.

Der Mieter stellt das Entgelt für die für von ihm schuldhaft zu vertretende Verunreinigung des radhausheilbronn. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

Der Fahrrad-Einstellplatz wird zum gebuchten Tarif überlassen. Über die Höhe der bezahlten Miete erhält der Mieter über die App / Buchungsplattform einen Beleg elektronisch per Email. Bei Einstellungen direkt am radhausheilbronn unter Nutzung des EC- und Kreditkartenterminals wird die Höhe der zu bezahlenden Miete bei Bezahlprozess am Ende der Einstelldauer angezeigt. Ein Beleg wird nicht ausgestellt.

Der Mieter hat die vereinbarten Tarife inklusive der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer an den Vermieter zu zahlen.

Der vereinbarte Mietzins beinhaltet sämtliche auf dem Stellplatz entfallende Betriebskosten des Parkierungsobjektes.

Der Mieter erklärt ausdrücklich und zustimmend, dass er mit der Tarifordnung einverstanden ist.

Maximale Mietdauer

- Max. Mietdauer EC- und Kreditkartenterminal: 30 Tage, danach fallen erhöhte Entgelte gemäß der aktuellen TarifO an.
- Max. Mietdauer App/Buchungsplattform: 60 Tage, danach fallen erhöhte Entgelte gemäß der aktuellen TarifO an.
- Nur Langzeittarife sind hiervon ausgenommen.

Widerrufsrecht

- Die Leistungserbringung ist die Reservierung oder Einstellung eines Fahrrades.
- Mit Reservierung oder Einstellung eines Fahrrades wird anerkannt, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Leistungserbringung vorzeitig erlischt. Der Mieter stimmt hiermit dem Erlöschen des Widerrufsrechts zu.

Automatische Einlagerung

- Wird das Fahrrad nach der Auslagerung nicht innerhalb von ca. 20 Sekunden entfernt wird es zur Sicherheit gegen Diebstahl automatisch wieder im radhausheilbronn eingestellt.
- Wird das Fahrrad bei der automatischen Einlagerung außerhalb der Ticketdauer eingelagert fallen entsprechende Entgelte gemäß der gültigen Tarifordnung an.

1.4 Gefahr des Mieters – unter Ausschluss Bewachung und Verwahrung

Die Einstellung des Fahrrads erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten für das eingestellte Fahrrad, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Dies gilt auch dann, wenn das Parkobjekt mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet ist. Der Vermieter haftet nicht für die Entwendung oder Beschädigung des abgestellten Fahrrads.

Das Betreten des Einstellbereichs des radhausheilbronn einschließlich Zugangsrampe erfolgt auf eigene Gefahr.

1.5 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, oder wenn sich die einfache Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Mieter daher vertrauen darf.

Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, und offensichtliche Schäden, vor Verlassen des radhausheilbronn anzuzeigen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.

Sofern der Vermieter fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

Der Vermieter haftet nicht im Falle höherer Gewalt, nach Vertragsende nur für Vorsatz.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Sollte es zu Streitigkeiten mit der Stadt Heilbronn kommen, die nicht beigelegt werden können, wäre folgende allgemeine Schlichtungsstelle zuständig:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl.

Jedoch nimmt die Stadt Heilbronn an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren nicht teil.

1.6 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm schuldhaft zu vertretende Verunreinigung des radhausheilbronn. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

1.7 Mahnkosten und Sperrung des Zugangs

Diese Angaben sind der Tarifordnung zu entnehmen.

Bei Überziehung des Tarifs hat die Stadt Heilbronn folgende Rechte:

- a) das betreffende Fahrrad aus dem radhausheilbronn ausparken und an einem anderen Ort für max. sechs Monate einzulagern,
- b) erkennt die Nutzerin an, dass im Falle einer Überziehung die Stadt Heilbronn die hinterlegten Kontaktdaten nutzen darf, um aktiv Kontakt mit der Nutzerin des betreffenden Fahrrades aufzunehmen.

Nachzahlungen	Preis in EUR inkl. MwSt.
Bei Überziehung des gebuchten Zeitraums am 1. Tag, je angefangener Stunde, je Fahrrad	0,10
Bei Überziehung des gebuchten Zeitraums ab dem 2. Tag bis zum 7. Tag, je Fahrrad und Tag	2,50
Bei längerer Überziehung ab dem 8. Tag, je Fahrrad und Tag	3,50
Wird das Fahrrad durch die Stadt Heilbronn ausgeparkt und an einem anderen Ort für bis zu sechs Monate eingelagert	Einmalig 25,00 + 3,50 je weiteren Tag

Beschreibung Entgelt	Preis in EUR inkl. MwSt.
Verlust des QR-Codes	25,00
Verlust des RFID-Chips	25,00 + aktuelle Wiederbeschaffungskosten
Störungseinsatz bei Defekt des radhaus heilbronn	kostenfrei
Durch Mutwilligkeit und grober Fahrlässigkeit ausgelöster Einsatz des Störungsdienstes	25,00 + tatsächliche Einsatzkosten
Selbstverschuldeter Einsatz des Störungsdienstes (bspw. Gegenstand vom Fahrrad gefallen)	25,00 + tatsächliche Einsatzkosten
Bearbeitungen von Lastschriftrückgängen, je Vorgang	Gebühren der jeweiligen Bank

1.8 Kündigung

Der Vermieter ist bei Verstößen des Mieters gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Mietvertrag sowie gegen die Nutzungsbedingungen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Anwendung des § 545 BGB – stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch Gebrauchsfortsetzung nach Ablauf der Mietzeit – wird ausgeschlossen.

Weitere Angaben ergeben sich aus der Tarifordnung und den Langzeitmietverträgen.

1.9 Zugangsmittel und Verlust der Zugangsmittel / Entschädigung

Der Vermieter stellt dem Langzeitnutzer /Mieter für den Zugang zum Parkhaus für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein Zugangsmittel (RFID-Chip) zur Verfügung. Dieses Zugangsmittel ist durch den Langzeitnutzer/Mieter sorgfältig zu verwahren.

Der Verlust des RFID-Chips ist dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Mieter hat an den Vermieter bei Verlust eine Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Mieter zu vertreten.

Die anderen Nutzer/Mieter nutzen als Zugangsdaten andere Zugangsmedien. Dafür steht ein EC-Kartenterminal vor Ort am Radhaus Heilbronn zur Verfügung.

Alternativ kann die Buchung auch über die APP/Buchungsplattform durchgeführt werden. Der Nutzer/Mieter erhält nach erfolgter Buchung einen digitalen QR-Code direkt per email zugeschickt.

Die Bedingungen dazu entnehmen Sie auch der Tarifordnung unter www.heilbronn.de/radhaus_tarife

1.10 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Langzeitnutzer/Mieter seinen RFID-Chip, bei Mietende an den Vermieter zurückzugeben.

Gibt der Langzeitnutzer/Mieter den RFID-Chip bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht an den Vermieter zurück, greifen die Regelungen aus der Tarifordnung.

Kurzzeittarife enden automatisch.

Langzeittarife enden oder verlängern sich um den gleichen Zeitraum, so lange nicht eine der beiden Parteien den Vertrag mit 1 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

Eine ausführliche Darstellung zur Tarifordnung erhalten Sie über den Link www.heilbronn.de/radhaus_tarife

1.10.1 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht des Vermieters

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten Fahrrad zu.

1.10.2 Abgabe von Willenserklärungen und Zahlungsmodalitäten

Sämtliche Willenserklärungen und Mitteilungen des Mieters sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die genannte Adresse des Vermieters zu richten.

Zahlungen sind ausschließlich kontaktlos per Giro- und Kreditkarte (Visa und Mastercard), online per elektronischer Bezahlung oder per SEPA-Einzugsmandat an das vom Vermieter benannte Bankkonto zu leisten. Nur im Sonderfall nach vorheriger Vereinbarung ist eine Zahlung per Rechnungsstellung möglich.

Adresse für die Kündigung: siehe Tarifordnung.

1.10.3 Ruhen des Vertrages bei vorübergehender Schließung des Parkhauses

Sollte das Parkhaus wegen Sanierungs-, Reinigungs- oder sonstiger Arbeiten innerhalb des Parkobjekts oder wegen sonstiger Bauarbeiten, z. B. im Einstellbereich des Fahrrads, ganz oder teilweise geschlossen werden müssen, gilt Folgendes: Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten, vornehmlich die Verpflichtung des Vermieters zur Überlassung eines Stellplatzes in dem radhausheilbronn und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete, ruhen während der Schließung nach entsprechender in Schriftform erteilter Mitteilung des Vermieters an den Mieter. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich, sofern möglich spätestens eine Woche vor Beginn des Ruhens, in Schriftform zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, im Bedarfsfall sein Fahrrad bis zum Wirksamwerden des Ruhens aus dem radhausheilbronn zu entfernen. Die vertraglichen Pflichten leben wieder auf, wenn der Vermieter den Mieter über das Ende der Schließung und den Zeitpunkt des Endes des Ruhens in Schriftform informiert hat. Der Vermieter wird dem Mieter eine evtl. bereits für den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhens gezahlte Miete unverzüglich zeitanteilerstatten.

1.11 Videosystem, Datenschutz und Kennzeichenerfassung

Bei Einsatz von Videosystemen werden die Videoaufzeichnungen für max. 7 Tage gespeichert und im Anschluss gelöscht. Personenbezogene Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben und nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden ausgehändigt.

Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen enthält unsere Datenschutzerklärung. Diese ist auf unserer Webseite unter www.heilbronn.de/radhaus_datenschutz abrufbar.

Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr werden ausschließlich zu diesem Zweck erhoben und gespeichert. Diese Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr zum Zweck der Bezahlung benötigt werden.